

Das französische Missionsprotektorat in der Levante und in China¹.

Von Prof. Dr. J. B. Sägmüller in Tübingen.

I.

Das Protektorat über die katholischen Missionen oder das seitens einer katholischen Macht ausgeübte Schutzrecht über die katholischen Christen und deren religiösen Institute in nichtchristlichen Ländern, besonders im Orient, reicht geschichtlich in seinen Wurzeln weit in das christliche Altertum zurück und gründet in der Schutzherrschaft, welche schon die christlich gewordenen römischen Kaiser über die Kirche gegen die Häretiker, Schismatiker und Heiden ausübten. Es galt im römischen Staatsrecht: *Jus sacrum est jus publicum*; Religion ist Staatssache. Daraus erwuchsen die Christenverfolgungen, weil die christliche Religion die ausgesprochene Gegnerin der römischen Staatsreligion oder der göttlichen Verehrung der *Res publica Romana* war und die Christen sich weigerten, der Personifikation dieser Gottheit, dem Kaiser und seinem Bilde anbetend Weihrauch zu streuen. Als dann aber die Kaiser christlich geworden und die christliche Religion in der Form, wie sie der Bischof von Rom als Nachfolger des hl. Petrus bekannte, als Staatsreligion erklärt worden war, da haben die christlichen Imperatoren in Anwendung des soeben zitierten Rechtsbegriffes Häresie, Schisma und Heidentum als Staatsverbrechen mit schweren Strafen, sogar mit Tötung verfolgt. Sie übten so das Protektorat, ein vielfach nur zu drückendes Protektorat über die sich ausbreitende Kirche aus².

Nicht anders faßten ihre Stellung in diesem Punkte auf ihre abendländischen Erben, die Könige der ins Römerreich hineingedrungenen Völkerschaften, und besonders der Erbe *κατ' ἐξοχήν*, der deutsche Kaiser seit Karl d. Gr. Er war der *Advocatus ecclesiae* und in dieser Advokatie steckte auch der Schutz der katholischen Kirche gegen äußere Feinde derselben, der Schutz der Katholiken in noch heidnischen Ländern³.

So bildete auch der Gedanke des Protektorats der abendländischen Christenheit vor allem über die im Heiligen Lande unter dem Joch der Mohammedaner schmachtenden Christen die Seele und den tiefsten Kern der Kreuzzüge nach dem Orient. Doch waren die Repräsentanten und Träger der Kreuz-

¹ Vortrag gehalten im „Akademischen Missionsverein Tübingen“ am 18. Februar 1913. Natürlich kann es sich nur mehr um Skizzierung des Themas handeln. Die Aktualität des Themas kann aber nicht wohl bezweifelt werden vor allem beim gegenwärtigen Kampf der Türkei um ihre Existenz.

² Vgl. darüber etwa E. Löning, *Geschichte des deutschen Kirchenrechts* I (1878) 20 ff.

³ H. Hauck, *Kirchengeschichte Deutschlands* II⁴ (1912) 116 ff. 345. 351 ff.

zugsidee weniger die Kaiser als die Päpste. Bei Silvester II. und Gregor VII. war die Kreuzzugsidee zuerst aufgetaucht und jeder irgendwie hervorragende Papst bis zum Ende der Kreuzzüge, bis zum Fall von Akkon 1291 ließ die Befreiung des Heiligen Landes und Grabes Christi seine größte Herzenssorge sein: Urban II., Paschalis II., Eugen III., Alexander III., Lucius III., Gregor VIII., Klemens III., Cölestin III., Innocenz III., Honorius III., Gregor IX., Innocenz IV., Urban IV., Klemens IV., Gregor X., Nikolaus IV. Manche derselben wie Urban IV., der zuvor Patriarch von Jerusalem gewesen, und Gregor X., der die Nachricht von seiner Erwählung zum Papste als Kreuzfahrer im Heiligen Lande erhalten hatte, waren schon, ehe sie die Tiara empfangen, mit Palästina im engsten Kontakt gestanden. Die Päpste haben auch den nervus rerum, der mehr als alles andere zum Kriegführen gehört, das nötige Geld durch die Kreuzzugszehnten beschafft¹.

Aber auch nach dem Aufhören der eigentlichen Kreuzzüge hat Rom, die Mutter der leidenden Christenheit, sein Auge nicht vom Orient abgewandt, in den Päpsten Klemens V., Klemens VI., Innocenz VI., Urban V. Auf's neue haben die Päpste den Kreuzzugsgedanken angefaßt, als die Türken seit dem Ende des 14. Jahrhunderts und vollends nach dem Fall von Konstantinopel 1453 das christliche Abendland mit der Barbarei bedrohten: Eugen IV., Kalixt III., vor allem aber Pius II., dann Paul II., Sixtus IV., Innocenz VIII., Alexander VI.² Wenn es dem Sultan 1529 und 1683 nicht gelungen ist, den Halbmond auf dem Turm des Stephansdomes zu Wien aufzupflanzen, so ist das neben den Habsburgern ganz besonders den Päpsten zu verdanken³. Daß andererseits Luther und die protestantisch gewordenen deutschen Fürsten für diese furchtbare Gefahr nicht das rechte Verständnis hatten, ist unbestreitbar⁴.

An diesen Kämpfen gegen den Islam haben sich auch die deutschen Könige und Kaiser beteiligt wie Konrad III., Friedrich Barbarossa, Friedrich II. Tatsächlich sind es aber doch die Franzosen gewesen, welche hier die Hitze und Last des Tages getragen haben. Es war der französische Ritter, welcher dem Orient in den Kreuzzügen sein Gepräge gab⁵, entsprechend der Parallelerscheinung, daß damals außer dem italienischen vor allem der französische Kaufherr den Weltmarkt beherrschte, die französische Sitte und Sprache allenthalben vordrang, die französische Herrschaft der Anjou sich in Unteritalien, Ungarn und Griechenland festsetzte, die französischen Könige in Ludwig IX. dem Heiligen den Typus

¹ E. Schlee, Die Päpste und die Kreuzzüge, 1893. D. Volk, Die abendländisch-hierarchische Kreuzzugsidee, 1911.

² L. Pastor, Geschichte der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters. 4. Aufl. (1901 ff.) passim.

³ Vgl. z. B. W. Frañóci, Papst Innocenz XI. Benedikt Odescalchi und Ungarns Befreiung von der Türkenherrschaft. Aus dem Ungarischen überetzt von B. Jekel. 1902.

⁴ S. Grijar, Luther II (1911) 60 ff.

⁵ A. Saut, Realenzyklopädie für protestantische Theologie und Kirche XI³ (1902) 100. F. Kern, Die Anfänge des französischen Ausdehnungspolitiks bis zum Jahre 1308 (1910) 57.

des christlichen Herrschers und des Kreuzritters zur Darstellung gebracht haben, so gut als eine Deutsche, die heilige Elisabeth, die Landgräfin von Thüringen, das Ideal der christlichen mittelalterlichen Edelfrau ist. Und auch in den Schlachten gegen die seit Ende des 14. Jahrhunderts in Europa vordringenden Türken haben sich die französisch-burgundischen Ritter zu Tausenden verblutet, z. B. bei Nikopolis 1396, lauter „Gesta Dei per Francos“. „Franke“ ist der Name des Abendländers im türkischen Orient geworden.

II.

So ist es verständlich, daß im Orient, nachdem Kleinasien, Syrien, Palästina und Ägypten seit Ende des 13. Jahrhunderts definitiv an den Halbmond verloren waren, die dortigen Christen immer noch ihre Augen auf Frankreich gerichtet hielten, in ihrer bitteren Not immer wieder den französischen König um Hilfe anriefen, dieser selbst aber solches Protektorat als altüberkommene Pflicht erachtete.

Die Geburtsstunde des französischen Protektorats in der Levante im eigentlichen Sinn ist freilich von unangenehmem Zwielicht beleuchtet. Man weiß, welche Rolle Franz I. von Frankreich, vielfach im Bündnis mit den deutschen Protestanten, gegenüber Kaiser Karl V. gespielt hat. Um die ihn und Frankreich wie gewaltige Klammern umfassende riesige Macht Karls V. über Deutschland und Spanien zu brechen, war dem Franzosen jeder Bundesgenosse recht, dem „Roi très-chrétien“ ein Bündnis mit dem Türken nicht zu schlecht¹. In diesen Verträgen und Kapitulationen mit der Hohen Pforte, durch welche Franz die abendländische Christenheit, Papst und Kaiser an die Türken verriet, hat er anderseits, wie um sein schlechtes Gewissen zu beschwichtigen, den Schutz der im türkischen Reich befindlichen Christen und deren Sicherheit sich ausbedungen. Die späteren französischen Könige folgten in dieser Schutzübernahme, leider auch bisweilen in den Bündnissen mit dem Halbmond gegen das Haus Habsburg nach.

Solche Verträge und Kapitulationen zwischen Frankreich und der Pforte wurden geschlossen u. a. in den Jahren 1535, 1569, 1584, 1604, 1673, 1740, 1802, 1828, 1861, 1869.

Im ältesten erhaltenen Vertrag, dem von 1535 — der von 1528 ist nicht mehr vorhanden — heißt es bezüglich der Religionsübung — denn von anderem haben wir hier nicht zu reden²:

„Quant à ce qui touche la religion, il a été expressement promis, conclu et accordé que les dits marchands et leurs agents et serviteurs et tous autres sujets du roi ne puissent jamais être molestés ni jugés par les cadi, sandjac-béy, soubachi, ni autres que par l'Excelse-Porte seulement, et qu'ils ne puissent être faits ni tenus

¹ Janßen-Pastor, Geschichte des deutschen Volkes seit dem Ausgang des Mittelalters II¹⁸ (1897) 328 ff.; III¹⁶ (1902) 10 ff. 162 f. 301 ff. 503 f. 627 f. J. Ursu, La politique orientale de François I (1515—1547), 1908.

² Über den sonstigen Inhalt des Protektorats vgl. etwa J. Aubès, Le protectorat religieux en Orient. D. J. Paris, Bloud. 16 s.

pour Tures, si eux-mêmes ne le veulent et ne le confessent de bouche, sans violence, mais qu'il leur soit licite d'observer leur religion"¹.

Im Vertrag von 1604 zwischen Sultan Ahmed I. und Heinrich IV. wird den Untertanen des französischen Königs und seiner Verbündeten freier Besuch der heiligen Orte in Jerusalem bewilligt. Die Mönche an den bestehenden Kirchen in Jerusalem, Bethlehem und anderwärts können daselbst ruhig bleiben und funktionieren².

Zunächst ist also fast immer nur die Rede von den „französischen Untertanen“, den „Untertanen des Kaisers von Frankreich und der ihm befreundeten Fürsten“, den „lateinischen Bischöfen und Mönchen, welche Untertanen Frankreichs sind“, den „französischen Mönchen“, den „Kirchen der Franzosen“³. Aber anderwärts werden doch auch ausdrücklich in diesen Schutz einbezogen alle Bekenner der katholischen Religion, welcher Nation sie nur angehören mögen. So heißt es im französischen Wortlaut des Artikels 32 der frühere Abmachungen wiederholenden, besonders eingehenden Kapitulation vom 28. Mai 1740, abgeschlossen zwischen dem Sultan Mohammed I. und Ludwig XV.: „Die von Frankreich abhängigen Bischöfe und die Mönche, welche die fränkische Religion bekennen, von welcher Nation⁴ und Art sie auch seien, sollen, wofern sie sich innerhalb der Grenzen ihres Standes halten, nicht gestört werden in der Ausübung ihrer Funktionen an den Orten unseres Reiches, wo sie schon lange sich befinden“⁵.

¹ J. de Testa, Recueil des traités de la Porte ottomane avec les Puissances étrangères I (1864) 17.

² Art. 4. „Nous commandons aussi que les sujets du dit empereur de France et ceux des princes, ses amis, alliés et confédérés puissent sous son aveu et protection librement visiter les saints lieux de Jérusalem, sans qu'il leur soit fait ou donné aucun empêchement.“ Art. 5. „De plus pour l'honneur et amitié d'icelui empereur nous permettons que les religieux qui demeurent en Jérusalem, Bethléem et autres lieux de notre obéissance, pour y servir les églises qui s'y trouvent d'ancienneté bâties, y puissent avec sûreté séjourner, aller et venir sans aucun trouble et destourbier, et y soient bien reçus et protégés, aidés et secourus en la considération susdite.“ Testa l. c. I 143.

³ Die katholischen Missionen XXX (1902/03) 28 f.

⁴ Faktisch waren auch die eingebornen orientalischen Christen in das Protektorat einbezogen (Aubès, Le protectorat religieux en Orient 29 ss.).

⁵ „Les évêques dépendants de la France et les autres religieux qui professent la religion franque, de quelque nation ou espèce qu'ils soient, lorsqu'ils se tiendront dans les bornes de leur état, ne seront point troublés dans l'exercice de leurs fonctions, dans les endroits de Notre empire où ils sont depuis longtemps.“

Beigefügt seien als auch hierher gehörig:

Art. 1. „L'on n'inquiétera point les Français qui vont et viendront pour visiter Jérusalem, de même que les religieux qui sont dans l'église du Saint Sépulcre, dite Camamat.“

Art. 33. „Les religieux francs qui, suivant l'ancienne coutume, sont établis dedans et dehors de la ville de Jérusalem dans l'église du Saint Sépulcre, appelée Camamat, ne seront point inquiétés pour les lieux de visitation qu'ils habitent et qui sont entre leurs mains, lesquels resteront encore entre leurs mains, comme par ci-devant, sans qu'ils puissent être inquiétés à cet égard, non plus que par des

Aus alledem ergibt sich, daß Frankreich seit Jahrhunderten auf Grund von völkerrechtlichen Verträgen mit der Türkei der berufene Beschützer aller katholischen Christen im Orient ist. Dieses Schutzrecht hat Frankreich auch faktisch geübt¹.

Aber die Pforte hat das Protektorat über alle Katholiken in der ganzen Türkei auch dem unter den Feldherrn Prinz Eugen von Savoyen und Ludwig von Baden Ende des 17. und Anfang des 18. Jahrhunderts über die Türken die glänzendsten Siege erfechtenden Österreich eingeräumt laut Artikel 13 des Friedens von Karlowitz 1699, der in den weiteren Friedensschlüssen von Passarowitz 1718 (Art. 11), Belgrad 1739 (Art. 9) und Sistowa 1791 (Art. 12) im wesentlichen wiederholt wurde. Derselbe lautet:

„Quant aux prêtres et au culte de la religion chrétienne selon le rite de l'église catholique romain le Sérénissime et Très-puissant Empereur des Ottomans confirme les droits et privilèges accordés dans leurs états par les précédents glorieux empereurs ottomans . . . , de sorte que les dites prêtres pourront réparer et raccomoder leurs églises et faire les fonctions ordinaires de leur ministère telles qu'ils le faisaient ab antiquo. Il ne sera permis à personne de contrevenir aux capitulations sacrées et aux lois divines en molestant ces prêtres de quelque ordre ou condition qu'ils soient par des demandes d'argent ou autrement, et les dits prêtres jouiront de la bienveillance impériale accoutumée. De plus il sera permis à l'ambassadeur du Sérénissime et Très-puissant Empereur des Romains près de la Sublime-Porte d'exposer ses commissions et de porter devant le trône impérial

prétentions d'impositions; et s'ils leur survenait quelque procès qui ne pût être décidé sur les lieux, il sera renvoyé à Ma Sublime-Porte.“

Art. 34 bedt sich fast ganz mit Art. 1.

Art. 35. Les deux ordres religieux français qui sont à Galata, savoir les Jésuites et les Capucins, y ayant deux églises qu'ils ont entre leurs mains ab antiquo, resteront encore entre leurs mains, et ils en auront la possession et la jouissance. Et comme l'une de ces églises a été brûlée, elle sera rebâtie avec permission de la justice, et elle restera comme par ci-devant entre les mains des Capucins sans qu'ils puissent être inquiétés à cet égard. On n'inquiétera pas non plus les églises que la nation française a à Smyrne, à Saïde, à Alexandrie, et dans les autres échelles, et l'on n'exigera d'eux aucun argent sous ce prétexte.“

Art. 36. „On n'inquiétera pas les Français, quand dans les bornes de leur état ils liront l'évangile dans leur hôpital de Galata.“

Bei Testa, *Recueil des traités* I 189 ss. Vgl. auch: Die katholischen Missionen XXX 26 ff. Daß sich das Protektorat trotz der vielfachen Beschränkung des Wortlautes auf die Franzosen — so fehlen im angeführten Art. 32 die Worte „de quelque nation“ im türkischen Wortlaut — doch auf alle Katholiken ausdehnte: G. Goyau, *Le protectorat de la France sur les chrétiens de l'empire ottoman*, in: *La France chrétienne dans l'histoire* (1896) 582. (Un prelato romano), *Il protettorato cattolico de la Francia nell'Oriente e nell'estremo Oriente* (Civiltà cattolica, anno 55, 1904, IV 262). Ein Auszug erschien im *Archiv für katholisches Kirchenrecht* LXXXV (1905) 165 ff.

¹ Belege bei Goyau l. c. 583 ff. Der ekklatanteste neuere Fall ist das bewaffnete Einschreiten Frankreichs nach den Christenmordeien in Damaskus 1860. Anders — aber sachlich jedenfalls unrichtig: F. Lorch, *Die römische und griechische Kirche in Syrien und Palästina* (1911) 9 f.

ses demandes touchant la religion et les lieux qui existent dans la sainte ville de Jérusalem et que les chrétiens visitent“¹.

Ja nach Artikel 18 der Kapitulation von 1675 erhielt auch England bei seinem Aufschwung im See- und Handelswesen das Protektorat über die Christen in der Türkei gleichwie Frankreich. Und Rußland, das nach dem leider aus mehreren Gründen eingetretenen Erlahmen des erwähnten siegreichen österreichischen Vorstoßes gegen Südosten in Österreichs Rolle und in erfolgreichen Wettbewerb auf der Balkanhalbinsel trat und bis zur Stunde in nur zu deutlicher Weise tritt, besitzt nach Artikel 7 des Friedens von 1774 dasselbe Schutzrecht über die christliche Religion und die christlichen Kirchen in der Türkei².

Ganz besonders beachtenswert aber ist Artikel 62 des Berliner Kongresses nach dem russisch-türkischen Krieg 1878. Darin wird stipuliert allgemeine Kultusfreiheit, ungehinderte Einrichtung der hierarchischen Organisation der verschiedenen Religionsgemeinschaften, unbehinderter Verkehr derselben mit den geistlichen Obern. Die Priester, Pilger und Mönche haben auf ihrer Reise die nämlichen Rechte, Vorteile und Privilegien. Das Recht des offiziellen Schutzes wird zuerkannt den diplomatischen Agenten und Konsuln der Mächte in der Türkei hinsichtlich der genannten Personen und ihrer religiösen Einrichtungen sowohl zur Pflege der Wohltätigkeit als auch an den heiligen Orten und anderwärts. Die wohlerworbenen Rechte Frankreichs aber werden ausdrücklich reserviert, und es soll dem Status quo kein Eintrag geschehen³.

Welches ist dann aber noch der Sinn und Wert dieser „wohlerworbenen Rechte“ Frankreichs im türkischen Reich, wenn es sich schon vorher mit anderen Mächten in das Protektorat über die Christen daselbst zu teilen hatte, und wenn vollends nach Artikel 62 jede der zu Berlin pazifizierenden Mächte Vertretungs- und Schutzrecht für die ihr angehörigen Geistlichen, Pilger und religiösen Institute in der europäischen und asiatischen Türkei durch ihre diplomatischen Vertreter üben darf? Was will es da noch bedeuten, daß Frankreichs wohlerworbene Rechte und der Status quo an den heiligen Orten

¹ Testa, Recueil des traités IX (1898) 65. Vgl. ebd. 78. 96. 163. Vgl. auch: Die katholischen Missionen XXX 26.

² A. Schopoff, Les reformes de la protection des chrétiens en Turquie 1673—1904 (1904) 8.

³ „La liberté et la pratique extérieure de tous les cultes sont assurées à tous et aucune entrave ne pourra être apportée soit à l'organisation hiérarchique des différentes communions soit à leurs rapports avec leur chefs spirituels. Les ecclésiastiques, les pèlerins et les moines de toutes les nations, voyageant dans la Turquie d'Europe ou la Turquie d'Asie, jouiront des mêmes droits, avantages et privilèges. Le droit de protection officielle est reconnu aux agents diplomatiques et consulaires des Puissances en Turquie tant à l'égard des personnes susmentionnées que de leur établissements religieux de bienfaisances et d'autres dans les lieux saints et ailleurs. Les droits acquis à la France sont expressément réservés et il est bien entendu qu'aucune atteinte ne saurait être portée au statu quo dans les lieux saints. Samwer-Hopf, Nouveau recueil général des traités. Deuxième série III (1878/79) 464 f.

gewahrt bleiben solle? Es hat tatsächlich seitdem nicht an schweren Auseinandersetzungen darüber in französischen wie deutschen Zeitungen und an diplomatischen gegenseitigen Reibereien und Erklärungen gefehlt¹. Es kann aber kein Zweifel bestehen, daß nach dem Berliner Frieden in der Türkei entstandene religiöse deutsche Institute, z. B. die Dormitio Mariae in Jerusalem, d. h. das vom Kaiser Wilhelm II. bei seiner Palästinafahrt 1898 erworbene und dem Palästinaverein der deutschen Katholiken überwiesene Grundstück, nur unter deutschem Schutze stehen, ebenso wie auch die Personen deutscher Geistlichen und Mönche, die etwa in nichtdeutschen Klöstern oder Instituten sich befinden, weil keine moderne politische Macht darauf verzichten kann, ihre Angehörigen im Auslande zu schützen. Das gleiche gilt für die anderen Nationen, die den Berliner Frieden mitunterzeichnet haben. Frankreich aber hat nach diesem Frieden das Recht, über seine Staatsangehörigen und etwaige französische Institute hinaus alle die vielen alten heiligen Orte und größeren religiösen Institute zu schützen, deren Protektorat ihm bis zum Berliner Frieden faktisch und rechtlich zustand. So hat sich ein türkisches hohes Gutachten vom 20. Juli 1892 ausgesprochen, so haben es u. a. der deutsche, italienische und auch der französische Konsul in einem am 4. November 1901 in der Heiliggrabkirche stattgefundenen Streit- und Verwundungsfall gehalten, in dem jeder dieser Konsuln im Interesse seiner katholischen Landsleute beim türkischen Gericht den Strafantrag gegen die griechisch-katholischen Delinquenten stellte und zwar mit vollem Erfolg. So hat auch die Propaganda in Rom unter dem 13. November 1894 die Errichtung einer Provinz deutscher Borromäerinnen für Ägypten und Palästina genehmigt, ohne dabei der französischen Protektoratsansprüche zu gedenken².

Dem stehen aber noch neuere römische Äußerungen entgegen des Inhalts, daß die Missionare ohne Unterschied der Nationalität in der Türkei sich zuerst, ja ausschließlich an den französischen Konsul zu wenden hätten, eine Auffassung, die natürlich französischerseits immerfort und zäh vertreten wird.

Daß Rom früher das französische Protektorat anerkannte, ist wohl verständlich. Denn Frankreich hatte zuerst in völkerrechtlichen Verträgen mit der Türkei den Schutz der dortigen Christen übernommen. Die Franzosen haben auch bald die führende Rolle in den katholischen Missionen des Ostens gewonnen und spielen sie bekanntlich bis heute überhaupt³. Aus solcher Sachlage heraus mißbilligte die Propaganda auf Antrag des französischen Botschafters in Rom im Jahre 1744, daß Missionare im Heiligen Lande sich an

¹ F. Kannengieser, *Les missions catholiques. France et Allemagne* (1900) 25 ss.

² E. Graf von Mülinen, *Die lateinische Kirche im türkischen Reiche* (1903) 42 ff. Lorch, *Die römische und griechische Kirche in Syrien und Palästina* 11 ff. Eine Aufzählung der heiligen Orte und religiösen Institute bei Mülinen 50 f. und Lorch 25 ff.

³ Vgl. etwa: P. Pisani, *La France et les missions catholiques sous l'ancien regime*, in: *La France chrétienne dans l'histoire* 397 ss.; A. D. Sertillanges, *L'expansion de l'église catholique en un siècle. Mouvement du monde de 1800 à 1900* (1900) 790 ss.

den englischen Konsul gewandt hatten. Als im Jahre 1844 Missionare sich weigerten, den französischen Schutz anzurufen, da erklärte dieselbe Kongregation, daß sich die Missionare nach dem französischen Konsul zu richten hätten, der die edle Prerogative habe, die katholische Religion im Orient zu verteidigen. Und auch am 20. Mai 1888 — also 10 Jahre nach dem Berliner Frieden — erließ die Propaganda auf Betreiben der französischen Regierung, näherhin des gewandten französischen Gesandten Lefebvre de Behaine speziell gegenüber italienischen Bestrebungen ein Dekret des Inhalts, daß die Missionare, soweit nicht österreichisches Protektorat bestehe — sich zuerst an den französischen Konsul zu wenden hätten. Es heißt nämlich:

„Norunt (Delegati, Vicarii Apostolici caeterique in locis Missionum Ordinarii) protectionem Gallicae nationis per regiones Orientis a saeculis esse invecam et conventionibus etiam inter imperia initis esse firmatam. Quapropter hoc in re nihil prorsus innovandum; protectio hujusmodi, ubicumque viget, servanda religiose est eaque de re monendi missionarii, ut si quando auxilio indigeant, ad Consules aliosque Gallicae nationis administratos recurrant. In iis etiam locis Missionum, in quibus Austriacae nationis¹ protectio invaluit, pariter absque immutatione teneatur.“

Dasselbe besagt ein Brief Leos XIII. an den Kardinal Langénieux von Reims, in welchem es heißt:

„La France a en Orient une mission à part que la Providence lui a confiée; noble mission qui a été consacrée non seulement par une pratique séculaire, mais aussi par des traités internationaux, ainsi que l'a reconnu de nos jours Notre Congrégation de Propagande par sa déclaration du 22 Mai 1888. Le Saint Siège en effet ne veut rien toucher au glorieux patrimoine que la France a reçu de ses ancêtres et qu'elle entend sans nulle doute mériter de conserver en se montrant toujours à l'hauteur de sa tâche.“

Nach alledem ist es nicht zweifelhaft, daß der Apostolische Stuhl das Protektorat Frankreichs in der Levante in seinem ganzen überkommenen, so gut wie ausschließlichen Umfang gewahrt wissen will², ganz im Sinn der Franzosen, welche, wie fast tägliche Nachrichten beweisen, eifersüchtig daran festhalten, auch heute noch, trotz der eingetretenen Trennung von Kirche und Staat, nach dem bekannten Worte von Gambetta: *L'anticléricalisme n'est pas un article d'exportation*³. Der beste Beweis liegt darin, daß auch

¹ Näheres über den Ursprung und Umfang des österreichischen Protektorats über die Katholiken in Albanien und Mazedonien sowie über die unierten Kopten in Ägypten — ein Protektorat, das zum Teil ein Erbe ist aus dem früheren Besitz von Venedig — bei Müllinen, *Die lateinische Kirche im türkischen Reich* 39 ff. 45.

² Dieser Auffassung vermögen wir nicht beizutreten. Die angeführten Entscheidungen gehen um ein volles Vierteljahrhundert zurück, in eine von der gegenwärtigen Konstellation völlig verschiedene Zeit, und seit den inzwischen eingetretenen radikalen Veränderungen ist seitens des Hl. Stuhles nichts geschehen, um das französische Protektorat formell zu bestätigen, eher manches, was das Gegenteil vermuten läßt [Anm. d. Red.].

³ Goyau, *La France chrétienne* 587 ss. Lefebvre de Behaine, Léon XIII et le prince de Bismarck (1898) LXVII ss. (Die Einleitung ist von Goyau.) Kannengieser, *Les missions catholiques* 33 ss. *Il protettorato cattolico della Francia nell'Oriente* (Civiltà cattolica (1904) IV 264 ff.). (Dasselbst findet sich auch der ein-

jetzt noch Jahr für Jahr ca. 800 000 Franken in das französische Budget eingesetzt werden für die französischen Schulen im Orient und damit auch für die Missionschulen, die über 100 000 Levantiner unterrichten¹. Von welcher enormen politischen Bedeutung das für Frankreich ist, ist klar. Franzosen von der Sorte des früheren Gouverneurs von Indochina und ehemaligen Marineministers Lanesjan, welcher meint, man brauche keine Missionare bei fremden Völkern, sondern Ingenieure, Kaufleute, Industrielle und Professoren, und das Protektorat über die Missionen habe Frankreich wegen der Proselytenmacherei mehr geschadet als genützt — solche kurzfristige Franzosen dürften selten sein². Sogar die Revolutionäre, ein Danton und Robespierre, wußten dereinst den Wert des Protektorats zu erkennen³.

Indem übrigens das angeführte Propagandadekret vom 22. Mai 1888 auch ausdrücklich Bezug nimmt auf die „conventiones inter imperia initae“ als eine Grundlage des französischen Protektorats, hat es den Berliner Frieden und seinen Artikel 62 nicht ausgeschlossen, sondern stillschweigend akzeptiert und wünscht schließlich Frankreichs Protektorat jedenfalls in keinem damit im Widerspruch stehenden Umfang, wie auch schon oben bemerkt werden konnte, daß die Propaganda am 13. November 1894 die Errichtung einer Provinz deutscher Borromäerinnen für Ägypten und Palästina genehmigt habe, ohne dabei des französischen Protektorats zu gedenken.

Das so durch den Berliner Frieden eingeschränkte Protektorat Frankreichs über die Christen im türkischen Reich ist gegenwärtig aber aus gewissen Gründen geradezu gefährdet.

Einmal legt die 1906 eingetretene rücksichtslose und äußerst ungerecht vollzogene Trennung von Kirche und Staat in Frankreich und die damit im notwendigen Zusammenhang stehende Hemmung und Schädigung der bisher von Frankreich aus unternommenen und unterstützten Missionen im Orient die Frage sehr nahe, ob der Heilige Stuhl das Protektorat über die katho-

schlägige Wortlaut des Dekrets der Propaganda und des Schreibens Leos XIII.) Aubès, *Le protectorat religieux en Orient* 35 ss. Aubès und Goyau geben auch Aufschlüsse über die Entstehungsgeschichte des § 62 des Berliner Friedens.

¹ Lorch, *Die römische und griechische Kirche in Syrien und Palästina* 41.

² „Pour ces grandes œuvres ce ne sont pas des missionnaires qu'il faut, mais des ingénieurs, des commerçants, des industriels et des professeurs. En résumé, puisque les missions catholiques nous ont rapporté dans tous les temps plus de tracas que de profits à cause de leur prosélytisme religieux, notre intérêt est de dénoncer le protectorat que nous avons eu le tort d'assumer. Ensuite nous reporterons sur les œuvres laïques les subventions accordées jusqu'à ce jour à celles des missionnaires et nous encouragerons par tous les moyens en notre pouvoir les entreprises commerciales et industrielles de nos compatriotes avec la conviction que les Français seront d'autant plus respectés qu'il respecteront eux-mêmes d'avantage la religion, les mœurs et les institutions des peuples parmi lesquels il chercheront à répandre la civilisation et le génie de la France.“ *Les missions et leur protectorat* (1907) 229 s. Ähnlich Paris-Barsanti, *Missionnaires d'Asie, œuvres néfastes des congrégations, le protectorat des chrétiens* (Paris 1905).

³ Aubès, *Le protectorat religieux en Orient* 27 ss.

lische Kirche im Orient, das unter solchen Umständen prekär, ja unnatürlich werden kann, nicht Frankreich abnehmen und einer anderen katholischen Macht, etwa Österreich, übertragen müsse. Bis jetzt freilich hält Rom entschieden an diesem Privileg Frankreichs fest. Aus wohl begreiflichen Gründen.

Denn einmal spricht der ganze geschichtliche Verlauf dafür und der darauf beruhende Stand der katholischen Kirche im türkischen Orient, ferner die trotz des Aufschwungs der protestantischen angelsächsischen und germanischen Missionen auch heute noch entschiedene Präponderanz der französischen Mission dajelbst — man denke nur an die von den Jesuiten unterhaltene Universität Beirut —, endlich auch die so gegebene Möglichkeit, mit der französischen Regierung dadurch in wenn auch nur indirektem Kontakt zu bleiben, eventuell sie zur Wiederherstellung der Verbindung von Kirche und Staat zu bewegen¹.

Sodann ist es durch das enge Bündnis Frankreichs mit dem schismatischen Rußland, das notorisch den größten und gewalttätigsten Einfluß auf die Türkei und speziell auf Palästina ausübt², dahin gekommen, daß die französischen Diplomaten politische Rücksichten auf den Alliierten der Verteidigung der katholischen Interessen im Orient weit vorziehen, so daß die katholischen Christen dajelbst Frankreichs Schutz vielfach eher als Last denn als Wohltat empfinden³.

Endlich sucht der Sultan sich schon seit längerer Zeit von dem lästigen Protektorat Frankreichs über die katholischen Christen im türkischen Reich durch Einrichtung einer diplomatischen Vertretung beim Heiligen Stuhl zu befreien, was dann wohl die Errichtung einer päpstlichen Nuntiatur in Konstantinopel zur Folge hätte. Freilich wußte Frankreich beides bis jetzt mit Erfolg zu verhindern⁴.

Doch verlassen wir diese Art von Protektorat Frankreichs (und Österreichs) über die katholischen Missionen in der Levante, das im Feuer der feindlichen Linien von Ischataldscha in ganz besonderer Beleuchtung und bei dem dadurch inaugurierten Vordringen der schismatisch-griechischen Kirche, der bittersten Feindin der römisch-katholischen Kirche, in noch gesteigerter Bedeutung erscheint, um uns einer anderen Art von französischem Protektorat zuzuwenden.

¹ Vorch, Die römische und griechische Kirche in Syrien und Palästina 39 ff. 61 ff. — Über den Aufschwung der protestantischen Mission im Islam M. Hartmann, Die Eroberung der Islamwelt. Eine französische Beleuchtung der angelsächsischen und germanischen Missionen (Internationale Monatschrift VI [1912] 1259 ff.). (Ein Referat über eine einschlägige Arbeit von A. Le Chatelier, La conquête du monde musulman, im Novemberheft der Revue du monde musulman, 1911; von S. auch aufgenommen in seine Schrift: Islam, Mission, Politik [1912] 101 ff.)

² Die katholischen Missionen XXX 77 ff. Aubès, Le protectorat religieux en Orient 54 s. Vorch a. a. O. 6. 10 f. 97 ff.

³ Vorch a. a. O. 18. 44.

⁴ Müllinen, Die lateinische Kirche im türkischen Reich 56 ff. Zusammenfassend: Die katholischen Missionen XXXI 79 ff.

III.

Es besteht nämlich auch ein Protektorat Frankreichs über die Missionen in China¹.

¹ Nicht hierher gehört das frühere Protektorat oder richtiger Patronat Spaniens und Portugals über die Missionen in ihren Kolonien. — Gerne ergreife ich hier aber die Gelegenheit zu einem Wort pro domo. In der Eröffnungsversammlung des Akademischen Missionsvereins vom 1. Dezember 1911 habe ich auf Bitten des Vorstehenden „einige Worte“ gesprochen über die Gründe, aus welchen in der jetzigen Zeit der katholische Akademiker sich für die Missionen interessieren müsse. Diese paar Worte sind dann auch in der Broschüre: „Ein Beitrag zur akademischen Missionsbewegung“ mitgedruckt worden. Über sie nun bemerkt ein Kritiker (W. Bornemann) in der protestantischen „Theologischen Literaturzeitung“, Nr. 2, 1913, S. 61, daß der Vortrag fragmentarisch sei und keine besondere Sachkenntnis verrate. Zum Beweis der geringen Sachkenntnis werden zwei Sätze herausgehoben, die verdienten, „niedriger gehängt“ zu werden, nämlich daß die Spanier die Indianer von ganz Südamerika christlich gemacht, während die Engländer sie in Nordamerika so gut wie vernichtet hätten („verachtet“ in der Broschüre ist ein Druckfehler), sodann der andere Satz, daß das Prototyp eines neuzeitlichen Missionars, der hl. Franz Xaver, mit dem Vizekönig für das portugiesische Ostindien dorthin gefahren und bei den dortigen Vizekönigen ein- und ausgegangen sei. — Nur, der fragmentarische Charakter meiner Rede ist von mir selbst in derselben öfters bemerkt. Aber von der Unrichtigkeit der beiden Sätze kann ich mich bis zur Stunde nicht überzeugen. Daß die Einwanderer in den Vereinigten Staaten die dortigen Indianer so gut wie ausgerottet haben, ist eine notorische Tatsache. So liest man darüber in Hauck, Realenzyklopädie für protestantische Theologie und Kirche XIII³ (1903) 119, daß die auf 260 000 Köpfe zusammengeschnitzte Urbevölkerung in den Vereinigten Staaten eine laute Anklage wider die christliche weiße Bevölkerung sei, die durch ihr schandbares Verhalten gegen den roten Mann immer wieder die Erfolge der Indianermission vernichtet habe. Diesen kläglichen Resten von Urbevölkerung in den Vereinigten Staaten und im englischen Amerika stehen gegenüber die trotz vieler kolonialistischer Schändlichkeiten der Spanier und Portugiesen doch bis zur Stunde wohl erhaltenen vielen Millionen von Indianern in Mexiko, Mittel- und Südamerika, die auch zum weitaus größten Teil schon lange katholisch sind (ca. 9 Millionen katholische Indianer). Vgl. H. A. Krose, Kirchliches Handbuch I (1908) 351 ff. Da findet man in letzter Instanz trotz der weit auseinandergehenden Urteile über die spanische und portugiesische Kolonisation doch handgreiflich berechtigt das für die Spanier günstige Urteil des hochzuschätzenden Diplomaten, Historikers und Weltreisenden, des *πολιτροπος ἀνδρῶς*, Baron Alexander von Hübner, „Spaziergang um die Welt“³ III (1875) 9 f. Vgl. auch J. Kolberg, Nach Ecuador² (1881) 83. (Dabei brandmarkt A. die Grausamkeiten der Spanier gehörig.) Die Verhandlungen des evangelisch-sozialen Kongresses, gehalten zu Karlsruhe am 7. und 8. Juni 1900 (1900) 158 ff. (Geh.-Rat Prof. Wagner). H. A. Krose, Ein wertvoller Beitrag zur historischen Bevölkerungsstatistik (Stimmen aus Maria-Laach LXXIII [1907] 390 ff.). A. Zimmermann, Zur Charakteristik der spanischen Kolonien im 18. Jahrhundert (Historisch-politische Blätter CXLI [1908] 945 ff.). Weitere Stimmen pro et contra namentlich aus früherer Zeit bei Freytag, Spanische Missionspolitik im Entdeckungszeitalter (ZM III [1913] 11 ff.) — Was dann Franz Xaver betrifft, so erweist jede Biographie, in welchem engem Kontakt er mit den Vizekönigen in den portugiesischen Kolonien in Indien gestanden, Weisungen von ihnen erhaltend, Anregungen seinerseits gebend. Vgl. die neueste große Biographie von A. Brou, Saint François Xavier (1506—1548) 1912. Als moderner Missionar hat sich F. X. auch dadurch bewiesen, daß er Indien, Japan und China als die wichtigsten Missionsfelder ansah und erkannte, daß für Indien und Japan nur Männer von höherer Bildung und Gelehrsamkeit brauchbar seien, um den Gelehrten dieser Länder gewachsen zu sein. Hauck a. a. O. VI 230.

Es ist bekannt, welcher glänzenden Aufschwung die Mission in China seit Ende des 16. Jahrhunderts durch die Jesuiten nahm, vor allem durch die Patres Ricci, Schall und Verbiest. Im Jahre 1692 erließ der Kaiser Kanghi ein Dekret, durch welches dem Christentum volle Freiheit in China gewährt wurde. Aber schon 1724 ordnete der Nachfolger Kanghis, der Kaiser Tschungtschen, die Verbannung der Missionare an. Über ein Jahrhundert hindurch standen dann die christenfeindlichen Dekrete in Kraft. Die Zahl der dortigen Christen sank infolgedessen von beinahe einer Million auf eine Viertelmillion herab. Ein Protektorat einer christlichen abendländischen Macht hatte sich aber während dieser Jahrhunderte in China nicht betätigt. Seit dem Jahre 1844 jedoch trat Frankreich auch hier mehr und mehr als Protektor der katholischen Missionen auf. Der chinesisch-französische Vertrag von Whampoa (24. Oktober 1844) brachte Religionsfreiheit für die Franzosen in den fünf Handelshäfen Schanghai, Ningpo, Futschou, Amoy, Kanton, deren Eröffnung England in dem schändlichen Opiumkrieg 1842 erzwungen hatte¹. Ein vom französischen Gesandten Lagrené erwirkter kaiserlicher Erlaß vom 28. Dezember 1844 gestattete auch den chinesischen Staatsbürgern im Innern des Landes das öffentliche Bekenntnis der katholischen Religion². Doch brachte erst der Vertrag von Tientsin vom 13. Juni 1858, den China mit Frankreich, Rußland, England und den Vereinigten Staaten schloß, und die ergänzende Konvention von Peking mit Frankreich vom 25. Oktober 1860 volle und wirkliche Religionsfreiheit. Der Artikel 13 des Vertrags von Tientsin mit Frankreich lautet:

„Da die christliche Religion zur wesentlichen Aufgabe hat, die Menschen zur Tugend zu führen, so sollen die Anhänger aller christlichen Gemeinschaften volle Sicherheit genießen für ihre Person, ihr Eigentum und die unbehinderte Ausübung ihrer Religion. Auch wird man den Missionaren, welche mit den ordnungsgemäßen Pässen ausgerüstet, in friedlicher Absicht sich ins Innere des Landes begeben, einen wirksamen Schutz angedeihen lassen. Das Recht, das jedem chinesischen Staatsbürger zugestanden ist, die christliche Religion anzunehmen und ihre Gebräuche frei und ohne Furcht vor Strafe auszuüben, soll von seiten der Behörden des chinesischen Reiches in keiner Weise angetastet und verkürzt werden. Alles und jedes, was vordem auf Befehl der Regierung in China gegen den christlichen Kult geschrieben, angeordnet und veröffentlicht worden ist, sei hiermit zurückgezogen und abgeschafft und soll in allen Provinzen des Reiches keine Geltung mehr haben“³.

¹ Art. 31. L. de Reinach, *Recueil des traités conclus par la France en Extrême-Orient 1864—1902* I (1902) 31. H. Cordier, *Histoire des relations de la Chine avec les Puissances occidentales 1860—1900* I (1901) 18.

² J. B. Piolet, *Les missions catholiques françaises au 19^e siècle* (D. 3.) III 78s.

³ La religion chrétienne, ayant pour objet essentiel de porter les hommes à la vertu, les membres de toutes les communions chrétiennes jouiront d'une entière sécurité pour leurs personnes, leurs propriétés et le libre exercice de leurs pratiques religieuses; et une protection efficace sera donnée aux missionnaires qui se rendront pacifiquement dans l'intérieur du pays, munis des passeports réguliers, dont il est parlé dans l'article 8. Aucune entrave ne sera apportée par les autorités de

Dieses sein Protektorat über die katholischen Missionen in China hat Frankreich auch wiederholt kräftig gehandhabt, so z. B. nach dem Blutbad von Tientsin, wo am 21. Juni 1870 zwei Priester, ein Franzose und ein Eingeborener, zehn Schwestern, sieben Französinen, eine Belgierin, eine Italienerin und eine Engländerin, der französische Konsul, mehrere andere Europäer und zwanzig katholische Chinesen der Volkswut samt Kirche, Konsulat und Waisenhaus zum Opfer fielen¹.

Allein wie in diesem Fall England wegen der Engländerin gegenüber China reklamierend auftrat, so kann trotz des französischen Protektorats über die katholischen Missionen jede Macht ihre Angehörigen und Institutionen schützen. Und auch in China ist wie in der Levante das französische Protektorat bereits stark durchlöchert. So war im Artikel 8 des Friedens von Tientsin 1858 festgesetzt worden, daß China nur die vom französischen Konsul ausgestellten Pässe für die Missionare anzuerkennen habe. Allein seit 1888 ist dies von China auch Deutschland und Italien eingeräumt worden. Außerdem erlangten diese beiden Mächte, daß von den chinesischen Behörden das „Visum“ der Pässe deutschen und italienischen Missionaren verweigert wird, wenn dieselben von nichtdeutschen oder nichtitalienischen Behörden ausgestellt sind. Im Jahre 1890 hat Deutschland auf Betreiben des Bischofs Anzer in dem Steyler Missionsgebiet in Südschantung die dortigen deutschen Missionen seinem Protektorat mit Genehmigung Roms unterstellt. Bekanntlich führte dann die Erschlagung zweier deutscher Missionare daselbst 1897 zur Besiznahme von Kiautschou durch das Deutsche Reich. Und im Jahre 1901 erklärte Frankreich, daß es nichts dagegen habe, wenn Italien die italienischen Missionare selbst in Schutz nehme². Ja Rom selbst hat 1885 und 1891 den Versuch gemacht, in Peking einen Legaten aufzustellen. Doch ist dieser Versuch nicht zur Ausführung gekommen, da Frankreich seine Ansprüche auf das ihm Ansehen verleihende und Vorteile gewährende Protektorat

l'Empire chinois au droit qui est reconnu à tout individu en Chine d'embrasser, s'il le veut, le christianisme et d'en suivre les pratiques sans être passible d'aucune peine infligée pour ce fait. Tout ce qui a été précédemment écrit, proclamé ou publié en Chine par ordre du gouvernement contre le culte chrétien est complètement abrogé et reste sans valeur dans toutes les provinces de l'Empire. Reinach, *Recueil des traités* I 54. 89. Cordier, *Histoire des relations de la Chine* I 5. 26. 53. Ähnlich lauteten die mit den anderen Großmächten bezüglich der Religionsfreiheit getroffenen Vereinbarungen. In der Folge wurde durch die französischen Gesandten noch der fast vollständig freie Erwerb von Grundstücken für die Missionare erwirkt (*3M* II [1912] 146 f.). Cordier I 53. 68 ss. Vgl. auch M. v. Brandt, *Dreißig Jahre in Ostasien* III (1901) 58 ff.

¹ Eine treffliche, auch diplomatisch vorzügliche Darstellung des Vorgangs gibt auf Grund der Aussagen von Augenzeugen Baron Hübnert, *Spaziergang um die Welt* III⁸ 162 ff. Noch einläßlicher dokumentiert: Cordier I 324 ss. Vgl. auch Brandt a. a. O. 65 ff. Weitere Fälle französischen Schutzes für die Missionare Cordier II (1902) 32 ss. 102 ss. 576; III (1902) 74 ss. 463 ss.

² Brandt a. a. O. III 76 ff. Sehr gut handelt darüber auch, auf Grund von beigelegten Aktenstücken, Cordier III 72 ss. 83 ss.

nicht aufgeben will¹. Daher sind auch die italienischen Missionare in China wiederholt von Rom aus angewiesen worden, sich an den Vertreter Frankreichs zu wenden. Rom hält also bis zur Stunde am Protektorat Frankreichs über die katholischen Missionen in China fest, gerade so wie in der Levante^{2 3}.

IV.

Für den der Kirche gewährten Schutz erweist sich dieselbe dadurch dankbar, daß sie den diplomatischen Vertretern Frankreichs seitens ihrer Schutzbefohlenen im Orient gewisse kirchliche Ehren erweisen läßt. Dieselben beruhen teils auf Gesetz teils auf Herkommen. Infolge von Streitigkeiten zwischen dem Präfekten der Mission in Tripolis und dem französischen Konsul im Jahre 1741 erschien im Jahre 1742 ein *Regolamento della Sacra Congregazione di Propaganda per gli onori da prestarsi ai Consoli della Francia nella Levante*. Diese Ehren bestehen in einem Tedeum in der Missionskirche beim Amtsantritt des Konsuls, in einem Ehrenplatz in der Kirche für den Konsul, in der speziellen Anzeige an den Konsul, wann die Messe gelesen werde, in der Einlegung einer speziellen Oration für den französischen König bzw. Frankreich usw. Diese zunächst für die Levante zugestandenen Rechte sind konsequenterweise faktisch auch auf China ausgedehnt worden und werden freilich zum Teil unter Widerspruch der diplomatischen Vertreter Frankreichs auch denen anderer Protektoratsmächte, wie Österreich, erwiehen⁴.

V.

Nachdem so Bestand und Inhalt des französischen Protektorats über die katholischen Missionen in der Levante und in China zur Darstellung gekommen

¹ Cordier II 590 ss. 625 ss. „Le protectorat a été pour nous évidemment une source de sérieuse responsabilité et de grands tracas, mais elle a été en même temps l'origine de toute notre influence ... L'Angleterre tirait sa force du commerce; la Russie de sa puissance et de son voisinage de la Chine; la France de la religion; pendant longtemps ce fut moins comme ministre d'Allemagne que comme doyen du corps diplomatique que M. de Brandt exerça sa grande influence à Pé-king.“ Ebd. 636. Ebd. III 492 ss. Vgl. dazu: Lefebvre de Behaine, Léon XIII et le prince de Bismarck LXXII s. 3M II 147 f. Brandt a. a. O. III 98 f.

² Cordier a. a. O. III 81 ff. Vgl. noch zum Ganzen des Protektorats in China: Il protettorato della Francia nell' Oriente (Civiltà cattolica [1904] IV 270 ss.). Lanessan, Les missions et leurs protectorat 20 ss.

³ Auch dies vermögen wir nicht ohne weiteres einzusehen, um so mehr als das französische Protektorat in China im Einverständnis mit Rom tatsächlich durchbrochen worden ist, z. B. durch das deutsche über die Steyler Mission in Südschantung. Vgl. übrigens zu der Frage die von mir in der Pariser Rationalbibliothek notierten Werke von Boutry, La Question des missionnaires en Chine au commencement du XVIII. siècle, Paris 1899; Boell, Le Protectorat des missions catholique en Chine et la politique de la France au Extrême-Orient, Paris 1899; Allier, Les Troubles en Chine et les missions chrétiennes, Paris 1901 [Anm. d. Red.].

⁴ Il protettorato della Francia nell' Oriente (Civiltà cattolica [1904] IV 273 ss.). Mälinen, Die lateinische Kirche im türkischen Reich 55 f.

sind, bleibt zum Schluß noch die Frage nach dem Werte des Protektorats und seiner Zukunft für die Missionen.

Die Frage nach dem Wert des Protektorats für die daselbe ausübenden Mächte braucht hier nicht weiter behandelt zu werden. Aus dem im Vorhergehenden da und dort Bemerkten ergab sich, daß die Anschauungen hierüber auseinandergehen. Immerhin steht der frühere französische Marineminister Lanessan allem nach ziemlich allein, wenn er meint, daß man keine Missionare brauche, sondern Ingenieure und Kaufleute, und daß Frankreich aus dem Protektorat mehr Schaden als Nutzen habe¹. Denn mit Zähigkeit hält selbst die widerchristliche französische Regierung an dem Protektorat in der Levante und in China fest, ein deutlicher Beweis, daß es für die übende Macht Wert haben muß.

Aber auch in der Frage nach dem Wert des Protektorats für die Missionen gehen die Meinungen stark auseinander. So lehnt der bekannte protestantische Missionshistoriker und Missionstheoretiker Ch. Warneck daselbe aus prinzipiellen Gründen aufs entschiedenste ab. Er sagt: „Kanonenboote sind sehr verhängnisvolle Empfehler der Religion des Kreuzes, es mögen französische, englische oder deutsche sein“². An anderer Stelle liest man, daß die großen Verfolgungen der neueren Mission in den Kulturländern Ostasiens durchweg in der zu engen Allianz der Mission mit den europäischen Mächten ihren Anlaß gehabt hätten, daß, wenn die einheimischen Fürsten in Japan, China und Hinterindien nicht tatsächlich so viel von den Westmächten zu fürchten gehabt, sie nicht mit der Mission einen Kampf auf Leben und Tod geführt hätten. Wer das Schwert ergreife, komme durch daselbe um. Freilich, so wie die Dinge jetzt liegen, könne das weltliche Protektorat ohne schwere Schädigung für die Mission nicht aufgegeben werden. Aber die Abschaffung desselben sei nur eine Frage der Zeit. Dann sei es Aufgabe der Mission, ihren Schutz in charitativ-sozialer Tätigkeit, in Pflege der Wissenschaft und des Schulwesens und nicht in diplomatischem Druck zu suchen³.

Allein prinzipiell halten wir vor wie nach die Meinung, daß Kirche und Staat verbunden sein sollen, für die idealere, Gott gewollte. Oder auf die Missionsgebiete angewandt⁴: Auch in den Missionsgebieten soll der Vöte des Glaubens physischen, staatlichen Schutzes nicht ganz entbehren. Er kann es aber auch nicht. Dies beweist die Geschichte der Missionen, die Geschichte des eben geschilderten, Jahrhunderte alten Protektorats. Man darf doch nicht glauben, daß all dieser im Laufe der Jahrhunderte stattgehabte, oft

¹ In ähnlichem Sinn Brandt, Dreihunddreißig Jahre in Ostasien III 91. Es gelingt ihm aber nicht zu beweisen, daß die gegen die Missionen gerichteten Bewegungen in Ostasien nicht auch zugleich fremdenfeindlich überhaupt sind. Ähnliche Stimmen gegen das staatliche Protektorat führt Baron Hübnér, Ein Spaziergang um die Welt III³ 304 ff., an, ohne ihnen aber beizutreten.

² Abriß einer Geschichte der protestantischen Missionen⁹ (1910) 428. Vgl. auch: 185 f. 408. 433. 451. 482. 493. 519 f.

³ P. Schwager in *WM* II 146 f.

⁴ Um nicht auch einer Verschiebung des Fragepunktes bezichtigt zu werden (*WM* II 148).

unter heißen Tränen und in mit dem Herzblut der Märtyrer gezeichneten Bittschriften ersuchte staatliche Schutz eigentlich unnötig gewesen, daß man mit Charitas, Schule und Wissenschaft ebensoweit, ja weiter gekommen wäre. Oder ist denn nicht die Einführung und der Sieg des Christentums überhaupt ein Sieg des religiösen kirchlichen Gedankens und der physischen staatlichen Macht zugleich — seit Konstantin dem Großen? Das wird kein Kenner der Kirchengeschichte im Ernste bestreiten¹.

Aber das glauben wir auch befürworten zu sollen, daß das französische Protektorat in China, wo es von den übrigen Westmächten selbst nicht völkerrechtlich anerkannt ist, fallen muß, seitdem die anderen Westmächte dort ebenso entschieden und kräftig auftreten wie Frankreich, seit über Weihaiwei die englische Standarte und über Kiautschou die deutsche Fahne weht, jeden Deutschen und damit auch jeden deutschen Missionar und jede deutsche Missionschwester im fernen China wirksam schirmend und schützend. Freilich ist das nicht mehr das Protektorat im alten Sinn, wo das eine katholische Frankreich alle Katholiken von jeder Nation schirmte². Aber es ist noch wirksamer. Wie lange dann noch das Protektorat Frankreichs in der Levante, wie es in § 62 des Berliner Friedens von 1878 enthalten ist, fort dauern wird, muß sich bald erweisen. Es ist des vergossenen Bluts und des herzerreißenden Jammers auf der Balkanhalbinsel allmählich mehr als genug. Der Friedensschluß könnte vielleicht auch im Protektorat Frankreichs über die Levante Änderungen bringen. Möge er bald kommen!

¹ Es wäre traurig, wenn dies allgemein zuträfe, d. h. wenn alle Missionserfolge nur der Verbindung mit der Staatskränze zugeschrieben werden müßten. Tatsächlich protektiert die Missionsvergangenheit und die Missionsgegenwart dagegen, und schon darum, aber auch aus prinzipiellen Gründen können wir das obige Urteil nicht unterschreiben. Es erscheint uns tatsächlich als eine Verschiebung des Problems, wenn die idealen Grundsätze der Kirchenpolitik innerhalb eines christlichen Staates auf die realen Beziehungen eines unchristlichen zu ausländischen Missionen übertragen werden. M. a. W.: Ist es nötig oder auch nur wünschenswert, daß eine Macht, die in ihrem eigenen Bereich eher als Bedrückerin der Kirche auftritt, aus rein egoistisch-politischen Motiven (andere können wir unter solchen Umständen nicht annehmen) sich als alleinberechtigte Beschützerin auch nichtfranzösischer Missionare in fremden Reichen geriert? Und braucht sich die Kirche einen solchen zweischneidigen „Schutz“ gefallen zu lassen oder gar noch dankbar dafür zu erweisen? [Anm. d. Red.]

² Darauf macht auch Baron Hübner, Ein Spaziergang um die Welt III³ 332 f., aufmerksam. Die katholischen Missionare erklärten — so führt H. aus —, sie bedürften über die Gesandten der Westmächte in Peking hinaus, die nicht ihres Glaubens seien, eines Verteidigers ihres Glaubens, eines Mannes, dem die Verträge das Recht gäben, zu ihren Gunsten seine Stimme zu erheben, des französischen oder österreichischen Gesandten. Es ist kein Zweifel, daß Baron Hübner auch auf diesem, auch von Rom vorläufig trotz allem (!) eingehaltenen Standpunkt steht.